

# **Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.08.2024**

Es waren 21 von 23 Mitgliedern anwesend.

## **Tagesordnung**

### Öffentliche Sitzung

- 1. Jahresabschluss zum 31.12.2022; Aufstellungsbeschluss nach § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) - Kenntnisnahme**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 zur Kenntnis.

**Abstimmung: 0:0:0**

- 2. Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO für Zuschüsse an Kindertagesstätten für das Jahr 2023**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2023 für das Budget SACH\_3651 i. H. v. 80.000 € für Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen. Die überplanmäßigen Aufwendungen werden durch Mehrerträge des Budget PERS geringere Personalaufwendungen gedeckt.

**Abstimmung: 21:0:0**

- 3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Marktgemeinde Hilders**

#### **Beschluss:**

#### **Änderungsantrag Berthold Gilbert**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Marktgemeinde Hilders zur nochmaligen Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

**Abstimmung: 21:0:0**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Satzung zur Tourismusabgabe wie erarbeitet.

**Abstimmung: 0:21:0**

**4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Marktgemeinde Hilders**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Änderung der Satzung über den Wochenmarkt in der Marktgemeinde Hilders wie vom Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt zuzustimmen. Der Satzungstext ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmung: 21:0:0**

**5. Beratung und Beschlussfassung über die Kindergartenbedarfsplanung 2024 - 2026**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Kindergartenbedarfsplanung 2024 - 2026 in der vorgelegten Fassung. Die Kindergartenbedarfsplanung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmung: 21:0:0**

**6. Neuwahl des Schiedsmanns / der Schiedsfrau für die Marktgemeinde Hilders**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Michael Gaß in offener Wahl zum Schiedsmann für die Marktgemeinde Hilders und beschließt, Herrn Gaß dem Amtsgericht Fulda als Schiedsmann vorzuschlagen.

**Abstimmung: 20:1:0**

**7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Tarifstruktur für das Freizeitbad Ulsterwelle**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung fasst folgende Beschlüsse:

Die zukünftige Preisgestaltung der Ulsterwelle soll zum 07.10.2024 greifen.

**Abstimmung: 21:0:0**

**Beschluss:**

Die neue Preis-/Tarifstaffelung sieht dann wie folgt aus:

Erwachsener Grundtarif 4 Stunden *	5,50 Euro
Erwachsener Grundtarif 4 Stunden inkl. Sauna	12,50 Euro
Kinder und Jugendliche 4 Stunden *	3,50 Euro
Kinder und Jugendliche 4 Stunden inkl. Sauna	11,50 Euro
Nachzahlung pro angefangener Stunde Schwimmen	jeweils 0,50 Euro
Nachzahlung pro angefangener Stunde Schwimmen mit Sauna	jeweils 1,00 Euro
Nachlösen Sauna für alle Nutzer	8,00 Euro

\*in der Freibadsaison ist der Grundtarif nach Eintritt ohne Zeitbegrenzung während der Öffnungszeit (i.d.R. 16 Wochen zwischen Mai bis September/Okttober) möglich

Zeitkarte (minutengenau 3,-/h)	20,00 Euro
Gruppentarif für Kurse, Reha Sport, Schulsport max. 2 Stunden*	3,50 Euro

\*Verlängerungstarif und Nachzahlung Sauna möglich.

**Abstimmung: 21:0:0**

**Beschluss:**

**Die Ausgestaltung der Freibadsaisonkarte 2025**

Die Gemeindevertretung beschließt eine Freibadsaisonkarte 2025. Diese ist während der Freibadsaison (maximal 16 Wochen) gültig und die Preise staffeln sich wie folgt:

Erwachsene (ab 21 Jahren)	80,00 Euro
Kinder (ab 4 Jahren)	25,00 Euro
Jugendliche (ab 16 Jahren)	40,00 Euro
Familien	170,00 Euro

**Abstimmung: 21:0:0**

**Beschluss:**

Es wird eine Wintersaisonkarte auf Probe eingeführt. Sie ist vom 14.10.2024 bis zum 14.01.2025 an den Öffnungstagen der Ulsterwelle für die Wintersaison gültig.

Erwachsene (ab 21 Jahren) (schwimmen)	80,00 Euro
Kinder (ab 4 Jahren) (schwimmen)	25,00 Euro
Jugendliche (ab 16 Jahren) (schwimmen)	40,00 Euro
Familien (schwimmen)	170,00 Euro
Erwachsene (ab 21 Jahren) mit Sauna	150,00 Euro

Nachlösen Sauna für Erwachsene, Jugendliche, Kinder	8,00 Euro
---	-----------

**Abstimmung: 21:0:0**

**Beschluss:**

**Die Einführung einer Ganzjahreskarte für das Schwimmbad**

Die Einführung einer Ganzjahreskarte für das Schwimmbad wird vorerst zurückgestellt und soll im Spätsommer des Jahres 2025 nochmals diskutiert werden.

**Abstimmung: 21:0:0**

**Beschluss:**

**Wertkarten**

Es wird mit der Tarifänderung am 07.10.2024 nur noch eine Wertkarte für 110,- Euro geben mit Verkaufswert 100,- Euro.

**Abstimmung: 1:20:0**

**Beschluss:**

**Änderungsantrag Hartmut Jenisch**

Es werden mit der Tarifänderung zum 07.10.2024 keine Wertkarten mehr angeboten, bis die Gemeindevertretung einen anderen Beschluss gefasst hat.

**Abstimmung: 19:1:1**

**8. Beratung und Beschlussfassung über die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nachbarliche Hilfe im Bereich des Feuerwehrwesens mit Ehrenberg**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nachbarliche Hilfe im Bereich des Feuerwehrwesens mit Ehrenberg in der vorgelegten Fassung abzuschließen. Die Vereinbarung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Abstimmung: 21:0:0**

**9. Informationen des Gemeindevorstandes**

**10. Informationen aus dem Gemeindeverwaltungsverband**

**11. Anfragen**

Vorsitzender

Schriftführer

Ottmar Seng  
Stellv. Vorsitzender

Leevke Happel

**Anlage zu TOP 4:**

**Satzung  
über den Wochenmarkt in der Marktgemeinde Hilders**

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs.1, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 67 Abs.1, 69 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 Nr. 245) und mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in ihrer Sitzung am 28.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Veranstalterin**

Veranstalterin des Wochenmarktes ist die Marktgemeinde Hilders.

**§ 2  
Veranstaltungszweck**

- (1) Als fester Bestandteil der gemeindlichen Infrastruktur, Treffpunkt und Kommunikationsplattform spiegelt der Wochenmarkt das pulsierende Leben einer Gemeinde wieder. Er ist Imageträger und Wirtschaftsfaktor. Er ist als touristischer Anziehungspunkt, Frequenz- und Umsatzbringer für die Attraktivität des Gemeindezentrums von Bedeutung.
- (2) Mit seinem Warenangebot spezieller, regionaler, hochwertiger, frischer und jahreszeitlicher Produkte, Delikatessen, selbstgewonnene und verzehrfertige Erzeugnisse, bietet der Wochenmarkt ein gut organisiertes Einkaufsziel, ergänzt die Einkaufsmöglichkeiten bei Discountern und Einkaufszentren auf der grünen Wiese und hebt sich gleichzeitig von diesen Anbietern und den Einkaufsmöglichkeiten im Internet mit seiner Ausstrahlung, individueller Beratung und direktem Händlerkontakt ab.

**§ 3  
Marktgelände, Markttag und Marktzeit**

- (1) Veranstaltungsfläche für den Wochenmarkt ist die Kirchstraße und die Marienstraße in Hilders (Marktgelände).
- (2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig am Donnerstag (Markttag) in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Marktzeit) statt. Die Marktzeit kann saisonal vom Gemeindevorstand ausgeweitet oder eingeschränkt werden. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, kann der Markt durch den Gemeindevorstand auf einen anliegenden Wochentag verschoben werden.

## **§ 4 Warengruppen und Warenangebot**

- (1) In Anbetracht der begrenzten Marktfläche kommt der Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Um eine Angebotsvielfalt und gleichzeitig ein ausgewogenes Warenangebot zu erreichen, bedarf es der Untergliederung in bestimmte Warengruppen und der Begrenzung der Zahl der jeweils zulässigen Verkaufsstände je Warengruppe.
- (2) In nachstehende Warengruppen untergliedert sich das Warenangebot:
  1. Blumen/Pflanzen
  2. Wildprodukte
  3. Brot-, Back- und Konditorwaren
  4. Obst- und Gemüse
  5. Geflügel/Eier
  6. Fleisch- und Wurstwaren
  7. Fisch
  8. Milchprodukte
  9. südländische Spezialitäten
  10. spezialisierte Stande (z.B. Honig, Pralinen, Gewürze)
  11. Bioprodukte mit regionalem Bezug (Rhön/Vogelsberg)
- (3) Je Warengruppe ist grundsätzlich ein Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt zulässig. Abweichungen sind im Einvernehmen mit den Marktbeschickern möglich.
- (4) Waren aus anderen Warengruppen sind im Nebenangebot zulässig.
- (5) Die Bioqualität ist in geeigneter Form nachzuweisen.

## **§ 5 Standplätze**

- (1) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur nach schriftlicher Zuweisung eines Standplatzes (Standzuweisung) feilgeboten werden. Diese kann digital oder analog durch die Gemeinde versandt werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Marktgemeinde Hilders schriftlich (analog/digital) zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
  1. Die Benennung der Warengruppe gemäß § 4 Abs. 2 mit Beschreibung des Warensortiments.
  2. Die Darstellung des Verkaufsstands mittels farbiger Bilder.
  3. Die Angabe des Grundflächenmaßes in Frontlänge und Tiefe (Grundflächenmaß).
  4. Den Zeitraum der Teilnahme nach Monaten.
  5. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung des Antragstellers.

- (3) Der Antrag für die Zuweisung eines Standplatzes ist in der Zeit vom 1. November bis 30. November des Jahres vor dem jeweils anschließenden Zuweisungszeitraum zu stellen (Bewerbungszeitraum). Anträge, die außerhalb dieser Frist bei der Marktgemeinde Hilders eingehen, können zurückgewiesen werden. Die Marktgemeinde Hilders entscheidet über den Antrag binnen einem Monat nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes. Maßgebend ist jeweils der Zugang bei der Marktgemeinde Hilders. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie erfolgt befristet, längstens für die Dauer von 12 Monaten und sie wird nur für volle Monate erteilt. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, den Standplatz für die Dauer des zugewiesenen Zeitraums grundsätzlich am Markttag zu besetzen und zu betreiben (Präsenzpflicht). Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung der Marktgemeinde Hilders in besonders begründeten Fällen möglich.
- (5) Der Standplatzinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. Die Größe des Standplatzes richtet sich nach dem zugewiesenen Grundflächenmaß. Ist ein Standplatz nicht belegt, kann die Marktgemeinde Hilders vorübergehend anderweitig über den Platz verfügen.
- (6) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Marktgemeinde Hilders auch nach erfolgter Zuweisung der Standplätze einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktgemeinde Hilders widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
  1. der Standplatz unbegründet nicht benutzt wird,
  2. das Marktgelände ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Standplatzinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
  4. der Standplatzinhaber die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:
  1. der Standplatzinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit verliert,
  2. bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
  3. die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte ohne Genehmigung der Marktgemeinde Hilders länger als einen Monat nicht ausgeübt werden.
- (9) Wird die Zuweisung widerrufen oder erlischt sie, kann die Marktgemeinde Hilders die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standplatzinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen.
- (10) Bei einem Widerruf oder dem Erlöschen der Zuweisung werden bereits gezahlte Standgebühren nicht erstattet; fällige Standgebühren sind zu zahlen.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Weil das in § 3 Abs.1 dieser Satzung bestimmte Marktgelände begrenzt ist, muss in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe gemäß § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) ein Auswahlverfahren praktiziert werden, nach dem die in beschränktem Umfang vorhandenen Zulassungschancen an eine Überzahl von Bewerbern verteilt werden.
- (2) Die Bewerberauswahl erfolgt durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders.
- (3) Auswahlkriterium ist die Attraktivität. Zur Untergliederung dieses Kriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen: Produkte, Produktqualität, Standgestaltung, Warenpräsentation und Soziale Qualität.
- (4) Die Bewertung dieser Merkmale erfolgt anhand nachstehender Hilfsmerkmale:
  1. Produkte: Originalität, Besonderheit / Spezialität, Alleinstellungsmerkmale, Vielfalt innerhalb der Warengruppe, Transparenz (Herkunft, Verarbeitung, Hersteller/Erzeuger).
  2. Produktqualität: Qualitätssiegel, Frische, Optik, Hygiene, Biologische Erzeugung.
  3. Standgestaltung: Dekoration, Sauberkeit, Standsicherheit, Erscheinungsbild.
  4. Warenpräsentation: Service, Optik, Gestaltung der Preisauszeichnung.
  5. Soziale Qualität: Regionalität, Handwerkliche Produktion, Selbsterzeuger, Kleinbetriebe.
- (5) Im Übrigen kann der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes zurückgewiesen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Marktsatzung der Marktgemeinde Hilders verstoßen hat oder einen ihm zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht benutzt hat.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände. Zum Schutz der Warenauslagen vor Niederschlag und Sonneneinstrahlung ist die Aufstellung von Schirmen und Pavillons gestattet.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische und Stühle müssen standsicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt oder errichtet sein, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Eine Befestigung an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrseinrichtungen u.a. ist unzulässig.
- (3) Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische und Stühle müssen sich in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Schirme dürfen nur Werbeaufschriften des Standbetreibers tragen. Die Vorderfronten der Verkaufsstände sind von der Oberfläche bis zum Boden witterungsbeständig und ansehnlich so zu verkleiden, dass kein Einblick in oder unter die Aufbauten möglich ist.

- (4) Kartonage, Verpackungsmaterial u.a. ist für Besucher nicht sichtbar im Verkaufsstand zu lagern.

## **§ 8 Auf- und Abbau**

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens um 07:00 Uhr begonnen werden. Spätestens bei Marktbeginn muss der Aufbau abgeschlossen sein. Die Standplätze sind nach Marktschluss zügig zu räumen.
- (2) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Passanten und Marktanlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig gestört oder beeinträchtigt werden.

## **§ 9 Aufsicht und Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird von der Marktgemeinde Hilders ausgeübt. Standplatzzinhaber, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen der Marktgemeinde Hilders Folge zu leisten.
- (2) Während der Öffnungszeiten und der Auf- und Abbauzeiten darf das Marktgelände nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden. Dies gilt nicht für Marktleute während des Auf- und Abbaus. Mit Ausnahme der in § 7 Abs.1 genannten Verkaufseinrichtungen dürfen während der Marktzeit (inkl. Auf- und Abbau) keine Fahrzeuge oder Fahrräder auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten des Marktgeländes zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Die Standplatzzinhaber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren. Bei Unwetterwarnung hat jeder Standplatzzinhaber eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Der Marktgemeinde Hilders bleibt vorbehalten, die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen oder die Veranstaltung abzusagen.
- (4) Unzulässig ist insbesondere:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. nicht marktbezogenes Werbematerial und sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. von der Marktgemeinde Hilders nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher und nicht gewerblicher Art auszuüben,
  4. in störender Weise Waren anzupreisen,
  5. zu betteln, z.B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,
  6. in erkennbar angetrunkenen oder betrunkenem Zustand Standplatzzinhaber oder Marktbesucher zu belastigen.

## **§ 10 Reinigung und Abfallbeseitigung**

- (1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird nach Marktende von der Marktgemeinde Hilders durchgeführt. Während des Wochenmarktes sind vermeidbare Verunreinigungen zu unterlassen.
- (2) Jeder Standplatzinhaber hat den ihm zugewiesenen Verkaufsstand und den unmittelbar umgebenden Verkehrsbereich sauber zu halten. Das erfasst auch die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das Abstreuen bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln. Die Regelungen der Straßenreinigungssatzung der Marktgemeinde Hilders bleiben unberührt und sind zu beachten.
- (3) Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll sind vom Standplatzinhaber mitzunehmen und zu entsorgen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Standplatzinhaber hat die Verkehrssicherungspflicht für seinen Verkaufsstand und auf seinem Standplatz. Er haftet der Marktgemeinde Hilders für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit seinem Verkaufstand entstehen. Der Standplatzinhaber stellt die Veranstalterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufstand entstehen. Der Standplatzinhaber verzichtet auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Die Haftung der Marktgemeinde Hilders für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.
- (3) Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und dieser der Marktgemeinde Hilders mit deren Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes nach § 5 Abs. 2 nachzuweisen.

## **§ 12 Standplatzgebühren**

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt erhebt die Marktgemeinde Hilders (Gebührengläubiger) eine Standplatzgebühr. Zur Zahlung der Standplatzgebühr verpflichtet ist, wem (Gebührenschildner) gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühr für den in der Standzuweisung bestimmten Zeitraum erhoben und mit schriftlichem Bescheid festgestellt.
- (3) Unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht Gebührenpflicht für jeden Markttag.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Standgebühr ist die Frontlänge des Verkaufsstands in Metern, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.
- (5) Die Gebühr beträgt je Meter Länge und Markttag des zugeteilten Standplatzes auf dem Wochenmarkt
  - a) für Inhaber einer Dauererlaubnis 1,50 €
  - b) für Inhaber einer Tageserlaubnis 2,00 €, mindestens jedoch 10,00 €.
- (6) Mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides entsteht die Gebührenschuld. Die Fälligkeit der Gebühren bestimmt sich nach dem im Gebührenbescheid festgestellten Zeitpunkt.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 1 ohne schriftliche Zuweisung Waren feilbietet,
  2. entgegen § 5 Abs. 4 einen zugewiesenen Standplatz überträgt,
  3. entgegen § 5 Abs. 5 eine andere als die zugewiesene Fläche benutzt oder den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 andere als die genannten Verkaufseinrichtungen benutzt,
  5. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische oder Stühle aufstellt, errichtet oder befestigt,
  6. entgegen § 7 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische oder Stühle einbringt oder nutzt,
  7. entgegen § 7 Abs. 4 Kartonage, Verpackungsmaterial u.a. lagert,
  8. entgegen § 8 Abs. 2 Auf- und Abbautätigkeiten durchführt,
  9. entgegen § 9 Abs. 1 den Weisungen der Marktgemeinde Hilders nicht Folge leistet,
  10. entgegen § 9 Abs. 2 das Marktgelände mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge oder Fahrräder auf dem Marktgelände abstellt,
  11. entgegen § 9 Abs. 3 andere behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,
  12. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 1 Waren anbietet,
  13. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
  14. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 3 Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt,
  15. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 4 Waren anpreist,
  16. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 5 bettelt,
  17. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 6 Marktleute oder Marktbesucher belästigt,
  18. entgegen § 10 Abs. 1 Verunreinigungen verursacht,
  19. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Verkaufsstand und den unmittelbar umgebenden Verkehrsbereich nicht sauber hält oder diesen nicht von Eis und Schnee befreit oder abstreut,
  20. entgegen § 10 Abs. 3 Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll nicht mitnimmt oder entsorgt,
  21. entgegen § 11 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 57) mit einer

Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Hilders.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2023 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hilders, .....

Der Gemeindevorstand

Ronny Günkel, Bürgermeister

**Anlage zu TOP 8:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die nachbarliche Hilfe im Bereich des Feuerwehrwesens**

zwischen der

**Gemeinde Hilders,  
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister  
Ronny Günkler und Ersten Beigeordneten Franz-Otto Vey,**

nachfolgend **Gemeinde Hilders** genannt,

und der

**Gemeinde Ehrenberg,  
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Bürgermeister  
Peter Kirchner und Ersten Beigeordneten Günter Büttner**

nachfolgend **Gemeinde Ehrenberg** genannt,

wird gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung - nachfolgend auch als Vertrag bezeichnet – geschlossen:

**§ 1**

**Präambel**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders hat mit Beschluss vom 27.01.2022 den Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hilders beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg hat mit Beschluss vom 04.10.2022 den Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ehrenberg beschlossen. Beide Kommunen haben darin festgelegt, dass unentgeltliche nachbarliche Hilfe im Bereich des Feuerwehrwesens grundsätzlich geleistet wird. Eine entsprechende Vereinbarung soll hierzu abgeschlossen werden.

**§ 2**

**Gegenseitige Unterstützung**

Im besonderen Bedarfs- und Einzelfall unterstützen sich die Feuerwehren der Vertragspartner zur Sicherstellung des benötigten ergänzenden einsatztaktischen Bedarfs gegenseitig mit den jeweils ihrerseits vorgehaltenen Feuerwehreinsatzfahrzeugen.

Dies gilt insbesondere für das Staffellöschfahrzeug StLF 20/25 (Ehrenberg) und das Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (Hilders) der Feuerwehren zur Sicherstellung der benötigten Löschwassermenge gemäß FwOV Stufe 2.

Das in Hilders-Mitte stationierte Fahrzeug HLF 20 MaZE sowie das Fahrzeug StLF 20 in Wüstensachsen (Ehrenberg) sollen auch für Verkehrsunfälle oder ähnliche Ereignisse eingesetzt werden. Die jeweils mitgeführten Rettungssätze erfüllen die Technische Hilfeleistung gemäß der FwOV Stufe 2. Im Bedarfsfall stellt die Gemeinde Hilders das Fahrzeug GW-L1 (1000m B-Schlauch) mit der jeweiligen Besatzung zur Verfügung.

### § 3

#### **Detailregelung in Alarmplänen**

Die Regelungen im Detail werden durch die Alarmpläne der jeweiligen Kommune getroffen, die in diesem Bereich der Zusammenarbeit einvernehmlich von dem Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Hilders und dem Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Ehrenberg aufgestellt werden.

### § 4

#### **Kostenausgleich**

Ein Kostenausgleich für die Inanspruchnahme bzw. die Gewährung der vorgenannten Unterstützung findet unter den beiden Kommunen nicht statt. Ausgenommen hiervon sind Kostenerstattungen Ex-terner, die an die leistenden Kommunen weitergegeben werden.

Verdienstausfälle, die bei einem Einsatz entstehen, werden von der jeweils örtlich zuständigen Kommune beglichen.

### § 5

#### **Inkrafttreten, Laufzeit**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung läuft bis zum 31.12.2032. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht vorher - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten - von einem der Vertragsbeteiligten schriftlich gekündigt wird.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer Verhandlung einer Neuregelung im Falle der Kündigung des Vertrages. Gleiches gilt bei Änderungen der Rechtslage und bei wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage.

### § 6

#### **Salvatorische Klausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform. Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt zwischen den Beteiligten eine rechtswirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen Regelung bezweckt haben. Bei Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung ist die Auffassung des Landkreises Fulda als Aufsichtsbehörde einzuholen.

Hilders, den .....

**Für die Gemeinde Hilders**

(Günkel)

Bürgermeister

(Vey)

1. Beigeordneter

(Schafsteck)

Gemeindebrandinspektor

Ehrenberg, den .....

**Für die Gemeinde Ehrenberg**

(Kirchner)  
Bürgermeister

(Büttner)  
1. Beigeordneter

(Faulstich)  
Gemeindebrandinspektor